

FINANZIERUNG VON

März 2011

PENSIONS-RÜCKSTELLUNGEN

Rödl & Partner

Erfolg kennt keine Grenzen: Wir beraten deutsche Unternehmen weltweit.

Wir sind eine der führenden international tätigen Beratungs- und Prüfungsgesellschaften deutschen Ursprungs.

Mit mehr als 3.000 Mitarbeitern sind wir an über 80 Standorten in allen wichtigen Industrienationen für Sie aktiv.

Konsequent interdisziplinär

Unsere Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Unternehmensberater erarbeiten für Sie Lösungen in interdisziplinärer und enger kollegialer Zusammenarbeit – mit einem Ansprechpartner für alle Ihre nationalen oder internationalen Unternehmensbedürfnisse.

Rödl & Partner

Wirtschaftsprüfer
Steuerberater
Rechtsanwälte
Unternehmensberater

Kranhaus1, Im Zollhafen 18
50678 Köln

Mit Zusage der Pension werden diese bilanziell als Rückstellung erfasst. Ziel ist es, den Pensionsaufwand in der aktiven Zeit des Beschäftigten zu zeigen. Die späteren Auszahlungen sind dann bilanziell aufwandsneutral. Es ist jedoch notwendig, die erforderliche Liquidität sicherzustellen.

Infolge des BilMoG hat sich nun die Bilanzierung und Bewertung von Pensionsrückstellungen verändert. Der langjährigen Kritik, dass Pensionsrückstellungen in Deutschland zu niedrig ausgewiesen werden, wird – zumindest teilweise – Rechnung getragen, indem die Parameter für die Bilanzierung und Bewertung verändert wurden.

Dies hat folgende Konsequenzen:

Änderung	Konsequenz
Wahl eines Rechnungszinses < 6 %	Das Absenken des Rechnungszinses auf unter 6% erhöht die Pensionsrückstellungen wegen der geringeren Abzinsung künftiger Rentenzahlungen.
Berücksichtigung von künftigen Entgeltsteigerungen	Die Berücksichtigung der voraussichtlichen Entgeltsteigerungen bis zum Rentenbeginn erhöht die Pensionsrückstellungen.
Berücksichtigung von künftigen Rentensteigerungen	Die Berücksichtigung der voraussichtlichen Rentensteigerungen wird ebenfalls zu einer Erhöhung der Pensionsrückstellungen führen.

Im Ergebnis zeigen erste Erfahrungswerte, dass je nach vorliegender Situation, die Pensionsrückstellungen um 10 – 20, teilweise sogar 30 % steigen, was bei fehlender Abfederung auf der Aktivseite zu einer deutlichen Verschlechterung der Eigenkapitalquote führt. Gleichzeitig eröffnet der Gesetzgeber mit den Neuregelungen aber die Möglichkeit Pensionsrückstellungen mit entsprechend ausgestalteten Rückdeckungsansprüchen zu saldieren.

Aus diesem Umstand ergeben sich verschiedene Fragestellungen:

- > Welche Auswirkungen haben die erhöhten Pensionsrückstellungen auf die Bilanzstruktur?
- > Verschlechtern sich relevante Bilanzkennzahlen?
- > Gibt es im Unternehmen konkrete Vorstellungen zur Finanzierung der künftigen Pensionsansprüche?
- > Gibt es Überlegungen die Pensionsrückstellungen „auszufinanzieren“ bzw. „auszulagern“?
- > Sind die Möglichkeiten der Ausfinanzierung und Auslagerung, beispielsweise über Contractual Trust Arrangements (CTA) oder externe Pensionsfonds, bekannt?
- > Was passiert mit der größer werdenden Lücke zwischen Pensionsrückstellungen und Rückdeckung (bspw. über eine kapitalbildende Lebensversicherung)?
- > Werden die Möglichkeiten der Saldierung von Pensionsrückstellungen und Rückdeckungsansprüchen genutzt?

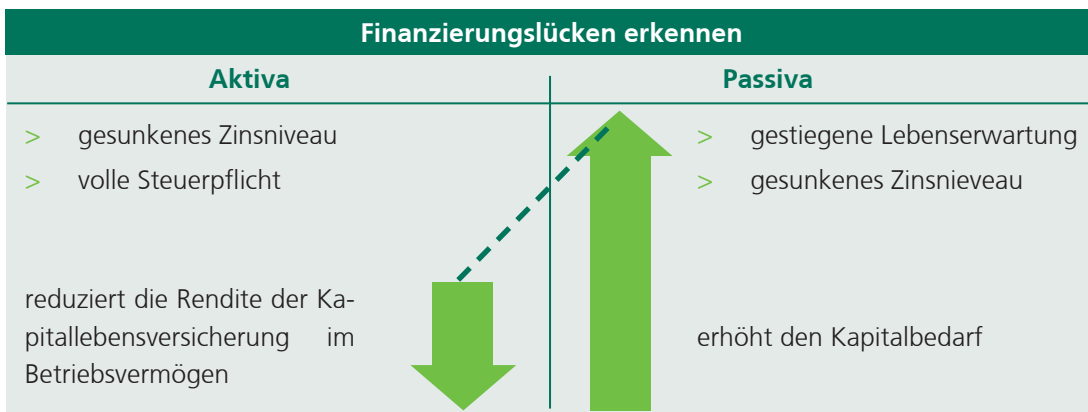
Erkennen der Finanzierungslücken

Derzeit stellt sich die Situation in vielen Unternehmen häufig wie folgt dar:

Pensionszusagen sind der weit verbreitetste Durchführungsweg innerhalb der betrieblichen Altersversorgung. Rund 80% aller Pensionszusagen sind rückgedeckt – davon ca. 95% über kapitalbildende Lebensversicherungen. Bisher wurde als Ausfinanzierungsziel häufig der steuerlich motivierte Rückstellungswert nach Heubeck gewählt. Aufgrund gestiegener Lebenserwartungen und gefallener Marktzinsen ist der Ausfinanzierungsbedarf gestiegen. Gleichzeitig sind aufgrund der gefallen Marktzinsen die Ablaufleistungen bei den Versicherungen um durchschnittlich 40% gesunken. Die Folge ist, dass über 90% der bestehenden Pensionszusagen erhebliche Deckungslücken aufweisen. Die später auszukehrenden Pensionen müssten dann aus dem laufenden Ertrag der Gesellschaft „subventioniert“ werden.

Wird nicht gegengesteuert, bestehen erhebliche Gefahren für Unternehmen und Unternehmer. Diese reichen von massiver Steuerbelastung beim GGF bei Verzicht auf Pensionsleistungen bis zu einer möglichen Unverkäuflichkeit des Unternehmens oder sogar Insolvenz.

Häufig werden in dieser Situation Problem und Ursache verwechselt. Das Problem ist nicht die Pensionszusage als Durchführungsweg, sondern deren Ausfinanzierung. Die Lösung des Problems muss somit auf der Aktivseite, sprich bei der Gestaltung der Pensionszusagen und deren Ausfinanzierung bzw. Auslagerung, vorgenommen werden.



Gestaltung der Pensionszusagen

So empfiehlt es sich bereits vor Abschluss von Pensionszusagen, eine rechtliche Überprüfung der Zusagetexte vorzunehmen. Denn bereits hier können sich erhebliche Abweichungen ergeben.

Praxisbeispiel:

- > gehaltsabhängige Zusage (A) mit 2,5 % Gehaltstrend und 1,5 % Rententrend mit
- > wertgleiche Festrentenzusage (B)
- > Mann 45 Jahre, Pensionsalter 67 Jahre, Betriebseintritt 2004
- > Zusage 2009, Gehalt 2009: EUR 72.000

Je konkreter die Regelungen der Zusage sind, desto geringer sind die Erhöhungsbeträge für die Rückstellungen nach BilMoG. Im Fall der Zusage B reduziert sich der Einfluss auf ein verändertes Berechnungsverfahren und den Abzinsungswert, also den „Marktzins“, der bei der Rückstellungsbeurteilung angenommen wird.

Gleichzeitig zeigt das Beispiel, dass eine fest zugesagte Rentendynamik den steuerlich wirksamen Rückstellungswert erhöht (Faustformel: je 1% Rentendynamik ca. 10% Erhöhung Rückstellungswert – max. 3% Rentendynamik steuerlich anerkannt).

Praxisbeispiel		
	Zusage A	Zusage B
Altersrente	50% vom Gehalt	EUR 3.000
Witwenrente	60% von Altersrente	EUR 1.080
Rentenanpassung	nach billigem Ermessen	1,0% p.a.
BilMoG-Rechnungszins	5,0%	5,0%
	<div style="text-align: center;"> <p>EUR 442.000</p> <p>§ 6a EStG</p> <p>EUR 902.000</p> <p>§253 HGB BilMoG</p> <p>+104 %</p> </div>	<div style="text-align: center;"> <p>EUR 486.000</p> <p>§ 6a EStG</p> <p>EUR 537.000</p> <p>§253 HGB BilMoG</p> <p>+10 %</p> </div>



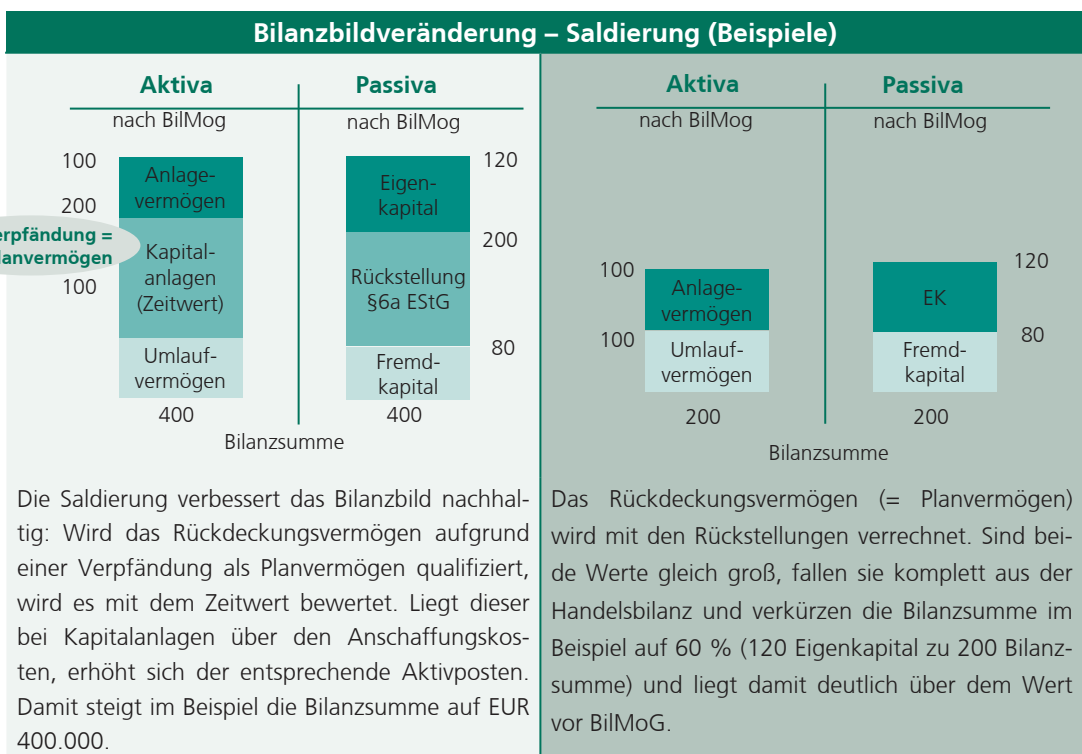
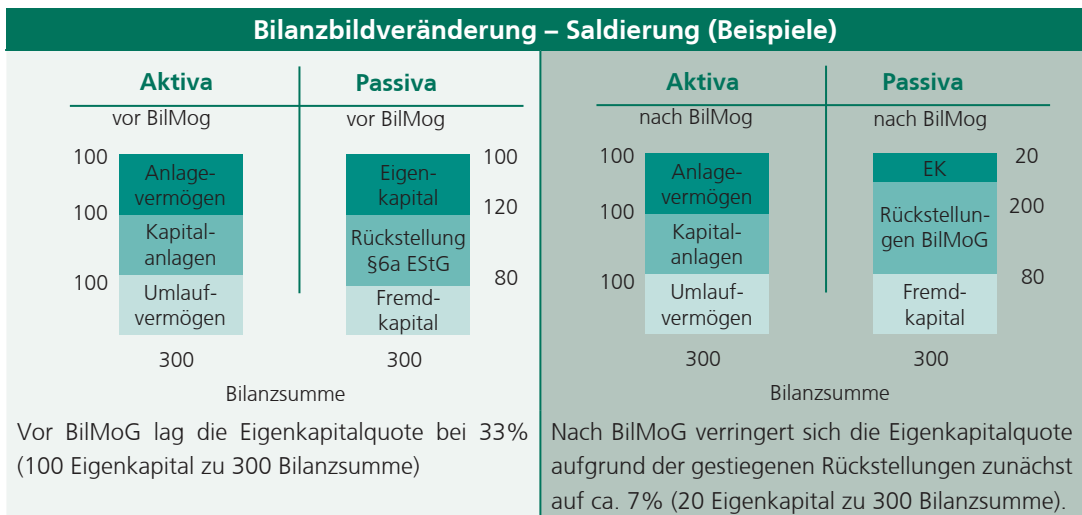
Nutzung der Saldierungsmöglichkeiten

Mit der geänderten Gesetzeslage erhält das Unternehmen erstmals die Möglichkeit, die neuen handelsbilanziellen Pensionsrückstellung nach BilMoG mit dem Zeitwert des verpfändeten Rückdeckungsvermögens zu verrechnen.

Damit die Voraussetzung für die Saldierung erfüllt ist, muss es sich bei dem Rückdeckungsvermögen um so genanntes „Planvermögen“ handeln. Dafür muss es dem Zugriff aller übrigen Gläubiger entzogen sein und ausschließlich der Er-

füllung von Schulden aus Altersversorgungsverpflichtungen oder vergleichbaren langfristig fälligen Verpflichtungen dienen.

Handelt es sich also um „Planvermögen“, so können die auf den BilMoG-Rückstellungswert ausfinanzierten Pensionszusagen vollständig verrechnet und damit die Handelsbilanz verkürzt werden, was zu einer Verbesserung der Eigenkapitalquote führt.



Lösungsansatz durch Auslagerung bzw. Ausfinanzierung

Bei der Auswahl der geeigneten Umsetzungsalternative stehen stets die Prüfung der konkreten Ausgangsvoraussetzungen sowie die Frage, welche Ziele die Ausfinanzierung bzw. sogar Auslagerung jeweils erreichen soll, im Vordergrund. Häufig erfordert die Umsetzung der unternehmerischen Ziele auch Kombinationsmöglichkeiten aus verschiedenen Maßnahmen.

Von der Vielzahl der zur Verfügung stehenden Gestaltungsmöglichkeiten, wie etwa Bildung einer Rentengesellschaft oder die Einbindung von Rückdeckungsversicherungen, soll nachfolgend nur kurz auf die sich in der Praxis als sinnvolle Lösungsmöglichkeiten bewerteten Alternativen, nämlich die Auslagerungslösung über einen Pensionsfonds bzw. die Ausfinanzierungslösung über eine Treuhandkonstruktion, eingegangen werden.

Auslagerung auf einen externen Pensionsfonds

Wird die betriebliche Altersvorsorge über einen Pensionsfonds durchgeführt, erhalten Arbeitnehmer einen direkten Anspruch gegen den Fonds. Der Arbeitgeber bleibt lediglich mittelbar aus der Versorgungszusage verpflichtet und hat nur dann einzutreten, wenn der Pensionsfonds den Verpflichtungen aus den Versorgungszusagen nicht nachkommen kann.

Soweit die Versorgungsverpflichtungen hierdurch von Pensionsfonds übernommen werden, sind beim Arbeitgeber keine Pensionsrückstellungen mehr zu bilden. Der Wechsel des Durchführungswegs führt vielmehr zur Auflösung der gebildeten Pensionsrückstellungen. Dieser grundsätzlich ergebniswirksamen Auflösung kann der Mittelabfluss durch die Einmalzahlung an den Pensionsfonds unter bestimmten Voraussetzungen als Betriebsausgabe entgegengesetzt werden.

Ausfinanzierung über Contractual Trust Arrangements (CTA)

Als Alternative zum Wechsel des Durchführungswegs auf einen Pensionsfonds bietet sich in der Praxis die Einrichtung eines sogenannten Contractual Trust Arrangements (CTA) zum Zweck der Auslagerung von Versorgungsverpflichtungen an.

Im Rahmen eines solchen CTA schafft der Arbeitgeber die für eine Saldierung erforderlichen Voraussetzungen auf der Aktivseite. Hierdurch tritt dann die angestrebte Bilanzverkürzung ein, die zu einer Verbesserung der Eigenkapitalquote führt.

Fazit

Mit einem überarbeiteten Rückdeckungskonzept profitiert das Unternehmen von vielen Vorteilen:

- > Schließung der Lücke zwischen Pensionsrückstellung und Rückdeckungsvermögen, und hierdurch verbesserte Eigenkapitalquote.
- > Die breite Streuung in verschiedene, sich weitgehend unabhängig voneinander entwickelnde Anlageklassen kann die Rendite erhöhen und gleichzeitig das Risiko senken.
- > Sachwertorientierte Beteiligungen und offene Investmentfonds generieren weitgehend steuerfreie Erträge im Betriebsvermögen.
- > Einmalzahlungen und Sparpläne mit individuell wählbarer Zahlungsdauer ermöglichen eine höchstmögliche Flexibilität in Anpassung an die Liquiditätssituation des Unternehmens.
- > Kapitalanlagen sind Bestandteil des Anlagevermögens und stehen auch nach dem Tod des Versorgungsempfängers dem Unternehmen zur Verfügung. Nur sie bieten die Möglichkeit des Substanzerhalts in der Rentenphase.

Ansprechpartner



Martin Wambach

Diplom-Kaufmann
Wirtschaftsprüfer | Steuerberater
Geschäftsführender Partner

Tel.: +49 (2 21) 94 99 09-100

Fax: +49 (2 21) 94 99 09-900

E-Mail: martin.wambach@roedl.com



Dirk Adams

Rechtsanwalt

Tel.: +49 (2 21) 94 99 09-170

Fax: +49 (2 21) 94 99 09-900

E-Mail: dirk.adams@roedl.com